

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1964

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	16. 6. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	139

20301

Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Vom 16. Juni 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 92 Abs. 1 und § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 19. März 1963 (GV. NW. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:
 - „1. die Hochschullehrer (ordentliche und außerordentliche Professoren, Wissenschaftliche Räte und Dozenten), Kustoden, wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure), Lektoren und Prosektoren an wissenschaftlichen sowie die Professoren und Dozenten an anderen Hochschulen,
 2. die kommunalen Wahlbeamten und diejenigen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren besoldungsrechtliche Eingruppierung durch Rechtsverordnung Richtlinien erlassen sind,
 3. die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren und“.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Beförderung ist eine Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem

Endgrundgehalt übertragen wird oder wenn dem Beamten während der Probezeit Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Dienst während der Probezeit“ durch die Worte „die Probezeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Eingangsamt der Laufbahn ist, sofern sich aus der Besoldungsordnung A des Landes oder besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,

 - im einfachen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 1,
 - im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
 - im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9,
 - im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach besonderen Rechtsvorschriften auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann.

In Laufbahnen des einfachen Dienstes ist nur der Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuleisten, es sei denn, daß auf Grund des § 15 Abs. 3 eine Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Andere Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben; sie wird durch den Landespersonalausschuß, für die in § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten durch die Landesregierung festgestellt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Laufbahnbewerber nach Erwerb oder andere als Laufbahnbewerber“ durch die Worte „Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber“ ersetzt. Als neuer Satz 2 wird angefügt:
„Die Dauer der Probezeit bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung oder im Rahmen der Entwicklungshilfe können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „des § 10“ werden durch die Worte „des § 9“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. des höheren Dienstes als Dienstbezeichnung die Bezeichnung ‚Assessor‘ mit einem die Laufbahn bezeichnenden Zusatz; Beamte, die die Befähigung ohne Vorbereitungsdienst oder ohne Laufbahnprüfung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 5 Abs. 1 Satz 1) erworben haben, und andere Bewerber führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz ‚zur Anstellung (z. A.)‘.“
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Erhält ein Beamter vor der Anstellung die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe als der des Eingangsamtes, so führt er als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Amtes seiner Laufbahn mit dem Zusatz ‚zur Anstellung (z. A.)‘.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zulässig.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „eine Besoldungsgruppe“ durch die Worte „ein Amt“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Laufbahn“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Gemeinden und Gemeindeverbände die für die Ordnung der Laufbahnen“ durch die Worte „der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen die für die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt sowie vor den Worten „Aufsichtsbehörde“ und „Schaufaufsichtsbehörde“ jeweils das Wort „obersten“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „nicht zu einer regelmäßigen Dienstlaufbahn (Absatz 1) gehörte,“ durch die Worte „nicht regelmäßig zu durchlaufen war (Absatz 1),“ ersetzt.

f) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.“

g) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind sowie Zeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Teilnahme an Wehrübungen, die zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben, sind anzurechnen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von einem Laufbahnbewerber erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn (§ 4 Abs. 5 Satz 1) anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kann von einem Laufbahnbewerber die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nur durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit erworben werden, so soll die Unterweisungszeit mindestens ein Drittel des für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes betragen. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die oberste Dienstbehörde kann die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die neue Laufbahn verlangen. Dem Beamten darf ein Amt der neuen Laufbahn erst nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn verliehen werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 21, 26 und 33.“

10. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch die Worte „Körperbehinderten auf Antrag“ ersetzt.

11. In § 12 Absatz 1 werden die Worte „der betreffenden Laufbahn“ durch die Worte „der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen,“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „die von den für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden als Verwaltungsverordnungen erlassen werden,“ gestrichen. Satz 3 wird durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Die Ableistung einer Verwaltungslehrzeit (Verwaltungspraktikum) kann verlangt werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß Beamte des mittleren technischen Dienstes zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes nur zugelassen werden, wenn sie das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule besitzen. Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können Höchstaltersgrenzen vorgeschrieben werden.“

- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Zulassung zu Sonderlaufbahnen können Höchstaltersgrenzen vorgeschrieben werden; außerdem kann über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind“ die Worte „für Laufbahnprüfungen“ eingefügt und das Wort „vorzusehen“ durch das Wort „vorzuschreiben“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vorgesehen“ durch die Worte „des Juristenausbildungsgesetzes vorgeschrieben“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. das 16. Lebensjahr vollendet und das 35., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.“
- b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satzteil vor Nummer 1 folgende Fassung:
„(2) In Laufbahnen des einfachen technischen Dienstes sind neben der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1 Nr. 2) die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen durch Zeugnisse“
- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.
14. In § 16 Absatz 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:
„Es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.“
15. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Voraussetzungen für die Einstellung in den
Vorbereitungsdienst
- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. a) das 16. Lebensjahr vollendet und das 30., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) als Angestellter mindestens sieben Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- und
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a gelten als erfüllt, wenn das 16. Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung vollendet wird. Technische Angestellte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits nach einer Beschäftigungszeit von fünf Jahren im öffentlichen Dienst in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes eingestellt werden.
- (2) In Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes sind neben der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen durch Zeugnisse
1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine durch Prüfung abgeschlossene Lehrzeit; eine praktische Tätigkeit von höchstens einem Jahr nach Beendigung der Lehrzeit kann gefordert werden, soweit es für einzelne Fachrichtungen erforderlich ist. Der Lehrzeit kann eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, die der Laufbahn förderlich ist, gleichgestellt werden.“
16. In § 18 Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „den Eintritt“ durch die Worte „die Einstellung“ und das Wort „vorgesehen“ durch das Wort „vorgeschrieben“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.“
- b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.“
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Sie kann“ die Worte „bei besonderer dienstlicher Bewährung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „einer Laufbahn des mittleren Dienstes“ die Worte „derselben Fachrichtung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Den Aufstiegsbeamten darf ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes im Rahmen der besetzbaren Planstellen erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Verleihung des Amtes richtet sich im übrigen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung.“
20. Hinter der Überschrift zu Abschnitt II Unterabschnitt 4 wird eingefügt:
- „a) Allgemeines“
21. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
Voraussetzungen für die Einstellung in den
Vorbereitungsdienst
- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 30., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- und
2. mindestens eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a gelten als erfüllt, wenn das 18. Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung vollendet wird. Technische Angestellte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits nach einer Beschäftigungszeit von fünf Jahren im öffentlichen Dienst in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eingestellt werden.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister stellen im Einvernehmen mit dem Kultusminister fest, unter welchen Voraussetzungen ein dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechender Bildungsstand als nachgewiesen gilt.

(3) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule nachzuweisen."

22. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Anwärter, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Satz 3 erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden."

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen."

b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird."

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Sie kann“ die Worte „bei besonderer dienstlicher Bewährung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „betreffenden“ gestrichen, hinter den Worten „entsprochen hat“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

c) Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Bei Inhabern des Abschluszeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule kann die Probezeit um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Es sind mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten."

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind.

Die Dienstzeit (Satz 1 Nr. 1) kann gekürzt werden

a) bei Beamten des mittleren Dienstes, für die allgemein eine längere als die in Absatz 2 Satz 2 bestimmte Einführungszeit vorgeschrieben ist, um die über die Mindesteinführungszeit hinaus zu leistende Zeit,

b) bei Beamten des mittleren Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes in der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „eingewiesen“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Den Aufstiegsbeamten darf ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Rahmen der besetzbaren Planstellen erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Verleihung des Amtes richtet sich im übrigen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung."

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „in der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Landes oder in einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen“ werden durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 11“ ersetzt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das 35. Lebensjahr vollendet und“.

27. Hinter § 27 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„b) Beamte besonderer Fachrichtungen

§ 27 a

Sozialarbeiter

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst besitzt, wer

1. nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet und
3. nach der staatlichen Anerkennung eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. nach einer zweijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtsschule bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Wohlfahrtspfleger im öffentlichen Dienst ausgeübt und
4. die Ergänzungsprüfung bestanden hat.

(3) Auf die Zeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 kann eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem anderen Träger der freien Jugendhilfe bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 27 b

Gehobener gartenbaulicher
und gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen oder des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes besitzt, wer

1. a) nach dem Besuch einer Höheren Lehranstalt für Gartenbau die Prüfung zum staatlich geprüften Gartenbautechniker oder
 - b) nach dem Besuch einer Höheren Landbauschule die Prüfung zum staatlich geprüften Landwirt bestanden
- und
2. nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn die Prüfung erst nach einem sechssemestrigen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Gartenbau oder einer Höheren Landbauschule abgelegt werden konnte.

§ 27 c

Besondere Ämter des gehobenen nichttechnischen
Dienstes

(1) Die Befähigung für ein Amt der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, besitzt, wer

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte im Lande Nordrhein-Westfalen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung für ein Amt des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind, besitzt, wer

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der Unfallversicherung ausgeübt hat.

§ 27 d

Gehobener bergtechnischer Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen bergtechnischen Dienstes besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Bergschule das Abschluszeugnis der Steigerklasse erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten im Aufwachtsdienst mindestens als Steiger ausgeübt hat.

Auf die Zeit nach Nummer 2 kann die Zeit des Besuches der Oberklasse einer Bergschule angerechnet werden.

§ 27 e

Gehobener bergvermessungstechnischer Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Bergschule das Abschluszeugnis der Vermessungssteigerklasse erworben hat und

2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, die mindestens der Tätigkeit eines Vermessungssteigers entspricht.

§ 27 f

Gehobener technischer Dienst
bei den Materialprüfungsämtern

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bei den Materialprüfungsämtern besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen das Abschluszeugnis einer für die Aufgaben der Laufbahn einschlägigen Fachrichtung erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat.

§ 27 g

Besondere Ämter des gehobenen bautechnischen
Dienstes

(1) Die Befähigung für ein Amt der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes, in dem überwiegend Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen das Abschluszeugnis der Fachrichtung „Ingenieurbau“ erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses
 - a) eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren bei der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und
 - b) eine einjährige Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung für ein Amt der Laufbahn des Verkehrsingenieurs im gehobenen bautechnischen Dienst besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen das Abschluszeugnis der Fachrichtung „Ingenieurbau“ erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von fünf Jahren innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens ausgeübt hat.

§ 27 h

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 27 i

Probezeit

Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.

28. Hinter der Überschrift zu Abschnitt II Unterabschnitt 5 wird eingefügt:

„a) Allgemeines“

29. In § 28 wird das Wort „Hochschulprüfung“ durch die Worte „Universitäts- oder Hochschulprüfung“ ersetzt.

30. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staatsprüfung, Universitäts- oder Hochschulprüfung sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes zu leisten.“

31. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.“

32. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung (§ 5 Abs. 1) besitzt und
2. das 35. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter oder in Laufbahnen, in denen für die Einstellung durch besondere Rechtsvorschrift ein Mindestalter vorgeschrieben ist, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

33. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Worten „Sie kann bei“ das Wort „besonderer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Bestehen der Laufbahnprüfung“ durch die Worte „nach Erwerb der Befähigung“ ersetzt, das Wort „betreffenden“ gestrichen, das Semikolon hinter den Worten „entsprochen hat“ durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

c) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Es sind mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.“

34. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „ihren bisherigen“ durch die Worte „nach ihren“ ersetzt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Landes“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 14“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 14 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. das 35. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „in der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A des Landes“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 15“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

36. Hinter § 34 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„b) Beamte besonderer Fachrichtungen

§ 34 a

Befähigung

(1) Die Befähigung für Laufbahnen des höheren Dienstes, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet sind, besitzt, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, wer

1. das für die Laufbahn erforderliche Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des Pfarrers besitzt, wer die theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinäraufsicht besitzt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und die staatstierärztliche Prüfung bestanden hat.

(4) Die Befähigung für die Laufbahn des Lebensmittelchemikers besitzt, wer die Hauptprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in bestimmter Laufbahnen des höheren Dienstes weitere Nachweise (z. B. Promotion, Anerkennung als Facharzt) verlangen.

§ 34 b

Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 34 a Abs. 1 Nr. 2) beträgt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, vier Jahre und sechs Monate.

(2) Bei Ärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre. Die abgeleistete Medizinalassistentenzeit wird bis zu zwei Jahren angerechnet.

(3) Bei Apothekern, Tierärzten und Zahnärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre nach Erteilung der Bestallung. Bei Apothekern tritt an die Stelle dieser Zeit eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder das Bestehen der Hauptprüfung als Lebensmittelchemiker nachgewiesen wird.

(4) Bei Lebensmittelchemikern beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre nach Bestehen der Hauptprüfung. An die Stelle dieser Zeit tritt eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder die Bestallung als Apotheker nachgewiesen wird.

§ 34 c

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 34 d

Probezeit

Die Probezeit dauert drei Jahre. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der

Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten."

37. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn sie

1. mindestens das 32. Lebensjahr, in Laufbahnen des höheren Dienstes das 35. Lebensjahr vollendet und
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

38. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen. Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„es sind jedoch mindestens in den Laufbahnen des einfachen Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Jahr, in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein Jahr und drei Monate und in den Laufbahnen des höheren Dienstes ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.“

39. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die obersten Dienstbehörden können die Zeitfolge der regelmäßigen Beurteilungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln sowie Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde zulassen.“

40. In § 39 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:
„das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist.“

41. Abschnitt VI wird Abschnitt VII und erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VII

Besondere Vorschriften für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen

1. Allgemeines

§ 40

(1) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sparkassen tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Innenminister. Er entscheidet in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Halbsatz 1 sowie § 15 Abs. 3 im Einvernehmen mit der obersten Fachaufsichtsbehörde.

(2) An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in den Fällen des § 34 a Abs. 5, § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 56 und § 57 Abs. 1 der Dienstherr.

§ 41

Befähigung

Bei Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen tritt für den Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) in den Fällen der §§ 45, 48 an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die dort vorgeschriebene im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

§ 42

Ausbildung und Prüfung

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für die Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und für die Angestellten, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sowie deren Prüfung obliegt, soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, den von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen oder ihren Verbänden errichteten Verwaltungs- und Sparkassenschulen.

§ 43

Beförderung

Ob Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 9 Abs. 1), bestimmt der Innenminister, bei Beamten der Sparkassen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 44

Probezeit

(1) Beamte auf Zeit im Sinne der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 443) können ohne vorherige Ableistung einer Probezeit (§ 6) ernannt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes getreten (§§ 45, 48) oder die über die vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit (§§ 47 a, 48 a) hinaus geleistet sind, sollen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder des § 25 Abs. 2 auf die Probezeit angerechnet werden.

(3) Bei Inhabern des Reifezeugnisses (Abschlußzeugnisses) einer höheren Lehranstalt oder des Abschlußzeugnisses einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule oder einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit kann die Probezeit (§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1) um ein Jahr gekürzt werden.

(4) § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 bleiben unberührt.

2. Mittlerer Dienst

§ 45

Übernahme von Angestellten in den mittleren Dienst

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen abgeleistet hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Laufbahnprüfung bestanden hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 46

Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

(1) Bei Anwärtern, die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) bewerben, kann der Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 1) durch Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis auf sechs Monate gekürzt werden.

(2) Bei Angestellten (§ 45), die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) be-

werben, tritt an die Stelle der in § 45 Nr. 2 vorgeschriebenen dreijährigen eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis.

(3) An die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 19) tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst).

(4) Die Beförderung über ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 hinaus ist nur nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 19) zulässig.

§ 47

Wohlfahrtspfleger

In das Beamtenverhältnis auf Probe können staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger übernommen werden, wenn sie

1. mindestens die Abschlußprüfung an einer Wohlfahrtsschule auf Grund einer zweijährigen Ausbildung bestanden und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 47 a

Baukontrolleure, Straßenmeister

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. die Gesellenprüfung in einem zum Bauhandwerk gehörenden Beruf bestanden hat,
3. nach Bestehen der Gesellenprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Gehobener Dienst

§ 48

Übernahme von Angestellten in den gehobenen Dienst

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens sechsjährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen abgeleistet hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Laufbahnprüfung bestanden hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bei Angestellten der Sparkassen steht der Laufbahnprüfung (Absatz 1 Nr. 3) die vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannte Fachprüfung gleich.

(3) Bei Angestellten, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 erfüllen, können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu zwei Jahren auf die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretende Dienstzeit im Angestelltenverhältnis angerechnet werden.

§ 48 a

Gehobener Dienst an Volksbüchereien

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. nach einer Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister als gleichwertig anerkannten Bibliotheks- oder Büchereischule die Diplomprüfung für den Dienst an Volksbüchereien bestanden hat,
3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 49

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis (§§ 41, 45) abgeleistet haben, können abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereits nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von drei Jahren zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden. § 26 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Beamteten Wohlfahrtspflegern im mittleren Dienst kann ein Amt der Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von zwei Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind,
3. eine Einführungszeit von mindestens sechs Monaten geleistet haben,
4. die Ergänzungsprüfung bestanden haben und
5. sich in Dienstgeschäften der Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst bewährt haben.

§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

4. Höherer Dienst

§ 50

Vorbereitungsdienst

§§ 28 bis 30 finden keine Anwendung.

§ 51

Probezeit

(1) In Laufbahnen des höheren Dienstes kann in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer die Befähigung (§ 5 Abs. 1) für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 können auch Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden.

(3) Abschnitt III bleibt unberührt.

5. Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse

§ 51 a

(1) Zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 ernannt werden, wer

1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Sparkassendienst oder eine gleichwertige Fachprüfung (§ 48 Abs. 2) bestanden,

2. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt und
3. das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt ernannt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat oder
2. das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschul- oder Universitätsprüfung abgeschlossen und nach Bestehen der Prüfung eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat oder
3. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahren bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat.

(3) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 3 vermindert sich um drei Jahre, wenn das Abschluszzeugnis des Lehrinstituts für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen oder das Zeugnis über das Verbandsprüferexamen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes nachgewiesen wird.

(4) Bei Angestellten, die zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse ernannt werden, gilt die Probezeit insoweit als abgeleistet, als sie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt haben. Es sind jedoch mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

6. Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

§ 51 b

- (1) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 kann ernannt werden, wer
1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder das Abschluszzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen erworben,
2. nach Erwerb der Befähigung oder nach Erwerb des Abschluszzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren ausgeübt und
3. das 35. Lebensjahr vollendet hat.

An Stelle des Befähigungsnachweises nach Nummer 1 kann das Wirtschaftsdiplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist, gefordert werden. Nummer 3 gilt nicht bei der Ernennung von Werkleitern in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

(2) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine

mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder

2. die Diplom-Hauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt oder das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschul- oder Universitätsprüfung abgeschlossen und eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder
3. die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahren ausgeübt hat.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muß in Versorgungs- oder Verkehrsbetrieben oder solchen Verwaltungsbereichen abgeleistet worden sein, die geeignet sind, die für das Amt des Werkleiters erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

7. Lehrer und Leiter an Verwaltungs- und Sparkassenschulen

§ 51 c

(1) Zum Lehrer an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den gehobenen Sparkassendienst erworben hat,
2. nach Erwerb der Befähigung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, und
3. das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Nummer 3 gilt nicht bei der Ernennung von Lehrern in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

(2) Zum Lehrer oder Leiter an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschul- oder Universitätsprüfung abgeschlossen und eine mindestens sechsjährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 33 Abs. 1 bleibt unberührt."

42. Abschnitt VII wird Abschnitt VI und erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI

Besondere Vorschriften für Lehrer

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 39 a 1

Allgemeines

Auf Lehrer und Lehrer an öffentlichen Schulen finden die Vorschriften der Abschnitte I bis V und IX sowie § 53 Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, Abschnitt III jedoch nur inso-

weit, als eine hochschulmäßige Ausbildung für Lehrämter an berufsbildenden Schulen nicht möglich oder nicht üblich ist.

§ 39 a 2

Vorbereitungsdienst

(1) In Lehrerlaufbahnen, in denen ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes zu leisten.

(2) Der Kultusminister kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Ausnahmefällen eine weitere Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorbereitungsdienst zulassen; es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

§ 39 a 3

Probezeit

(1) Für die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit gelten § 20 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und 4 sowie § 32 Abs. 2 und 3. Auf die Probezeit können darüber hinaus Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Lehrer an Ersatzschulen oder Auslandsschulen, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.

§ 39 a 4

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Lehrern einer Laufbahn, in der ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist, erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren verliehen werden.

§ 39 a 5

Übernahme in den Schulaufsichtsdienst

Für Lehrer, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt innehaben, gelten bei der Übertragung einer Amtes im Schulaufsichtsdienst die Vorschriften über den Aufstieg (§ 33) nicht. § 34 findet entsprechende Anwendung; die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt, von dem ab der Lehrer ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt innehat.

2. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

a) Lehrer an Volksschulen

§ 39 b 1

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Volksschulen besitzt, wer die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden hat.

§ 39 b 2

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 39 b 3

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert mindestens zwei Jahre. Sie endet mit dem Bestehen der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

(2) Wer die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung bestanden hat, ist zu entlassen.

§ 39 b 4

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Lehrern an Volksschulen erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 32. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von fünf Jahren zurückgelegt haben.

b) Realschullehrer

§ 39 c 1

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Realschullehrers besitzt, wer

1. nach Bestehen der Ersten und Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden hat oder
2. a) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden,
 - b) einen Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr und sechs Monaten abgeleistet und
 - c) die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden hat.

(2) In Fächern, in denen ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht möglich ist, tritt an die Stelle des Studiums nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmte Ausbildungsgang.

§ 39 c 2

Ernennung, Probezeit

(1) Lehrern an Volksschulen kann nach Erwerb der Befähigung ein Amt der Laufbahn des Realschullehrers verliehen werden.

(2) Bewerber, die die Befähigung nach § 39 c 1 Abs. 1 Nr. 2 erworben haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Probezeit dauert zwei Jahre.

§ 39 c 3

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 b darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 32. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit von fünf Jahren nach Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 11 b darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 35. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit von acht Jahren nach der Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn zurückgelegt haben.

3. Lehrer an berufsbildenden Schulen**a) Werkstattlehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen****§ 39 d 1****Befähigung**

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers besitzt, wer

1. a) nach Ableistung der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden oder
- b) nach einem mindestens zweisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die Abschlußprüfung bestanden hat,

und

2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Meister oder eine mindestens einjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Techniker ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer die in der Fachrichtung erforderliche Berufsausbildung mit dem erfolgreichen Besuch einer Höheren Fachschule abgeschlossen hat.

§ 39 d 2**Einstellung, Probezeit**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

b) Fachlehrer an berufsbildenden Schulen**§ 39 e 1****Befähigung**

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers besitzt, wer

1. nach einem mindestens zweisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die Abschlußprüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Techniker ausgeübt hat.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Fachschule nicht möglich ist, tritt an die Stelle der in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen die Ablegung der Meisterprüfung und eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit nach Ablegung der Meisterprüfung.

(3) Die Befähigung als Fachlehrer für die schreibtechnischen Fächer besitzt, wer

1. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
2. hauptberuflich eine mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt hat und
3. an einem vom Kultusminister eingerichteten Lehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 39 e 2**Einstellung, Probezeit**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und

2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

c) Jugendleiterin als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen**§ 39 f 1****Befähigung**

Die Befähigung für die Laufbahn der Jugendleiterin als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen besitzt, wer

1. die Prüfung für Jugendleiterinnen bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Jugendleiterin an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

§ 39 f 2**Einstellung, Probezeit**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

d) Technische Lehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen**§ 39 g 1****Befähigung**

Die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers besitzt, wer

1. a) das in der Fachrichtung erforderliche Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule erworben hat oder
- b) für die Verwendung an einer Werkkunstschule die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Werkkunstschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- c) für die Verwendung in einer Fachabteilung oder in einer Fachklasse für Gestaltung an einer Fachschule oder Höheren Fachschule die Vorbildung nach Buchstabe a oder b besitzt

und

2. nach Erwerb des Abschlußzeugnisses oder nach erfolgreichem Besuch der Werkkunstschule eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat; in Fachrichtungen, in denen eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, müssen mindestens zwei Jahre der hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegung der Meisterprüfung abgeleistet sein.

§ 39 g 2**Einstellung, Probezeit**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

e) Sozialarbeiter als Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**§ 39 h 1****Befähigung**

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Sozialarbeiters als Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit besitzt, wer

1. nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und

Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden,

2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet und
3. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. nach einer zweijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtsschule bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Wohlfahrtspfleger im öffentlichen Dienst ausgeübt und
4. die Ergänzungsprüfung bestanden hat.

(3) § 27 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 39 h 2

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

i) Religionslehrer an berufsbildenden Schulen

§ 39 i 1

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Religionslehrers an berufsbildenden Schulen besitzt, wer die theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

(2) Laien-Theologen erwerben die Befähigung durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren. Eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens entspricht, wird bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet; eine mindestens zweijährige kirchliche Ergänzungsausbildung tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes.

§ 39 i 2

Einstellung

(1) Bewerber, die die Befähigung nach § 39 i 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erworben haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Laien-Theologen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 39 i 3

Probezeit

Die Probezeit dauert ein Jahr.

g) Bauräte im Ingenieurschuldienst

§ 39 k 1

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Baurats im Ingenieurschuldienst besitzt, wer

1. das für die Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, falls die Ablegung dieser Prüfung nicht möglich ist, mit der sonst üblichen Prüfung abgeschlossen und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. a) die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, zum höheren fernmeldetechnischen Dienst, zum höheren maschinentechnischen Dienst oder für das Lehramt an der Höheren Schule erworben und
- b) nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat

oder

2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Höheren Schule bestanden und
- b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 39 k 2

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert ein Jahr.

h) Studienräte an Fachschulen und Höheren Fachschulen

§ 39 l 1

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an Fachschulen und Höheren Fachschulen besitzt, wer

1. a) das in der Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen und
- b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat

oder

2. a) die Befähigung für das Lehramt an der Höheren Schule, an gewerblichen Schulen oder an kaufmännischen Schulen durch Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben und
- b) nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende und

für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat

oder

3. als Diplom-Handelslehrer oder als Gewerbelehrer mit einem durch eine Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen ausgeübt hat.

Bei Bewerbern, die an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen oder Höheren Fachschulen für Sozialarbeit verwendet werden sollen, können auf die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Kunsthochschule vorgeschrieben oder üblich ist, besitzt die Befähigung, wer

1. die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Kunsthochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. nach Abschluß der Ausbildung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.

§ 39 I 2

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert ein Jahr.

4. Lehrer an den Sonderformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

§ 39 m

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn an den Sonderformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen besitzt, wer als Lehrer an Volksschulen nach Bestehen der Ersten und Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen oder als Lehrer an einer anderen Schulform nach Erwerb der Befähigung für seine Laufbahn die für die entsprechende Sonderform vorgeschriebene Zusatzprüfung bestanden hat.

(2) Für die Beförderung von Lehrern an Sonderformen der Volksschulen gilt § 39 b 4 Nr. 1 und 2 entsprechend.

43. In § 53 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ und die Worte „§ 13 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 5 Satz 2“ gestrichen, die Worte „§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Halbsatz 1“ ersetzt, die Worte „mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Worte „mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen“ ersetzt und vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „oberste“ eingefügt.

44. Hinter § 53 wird der folgende § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Übernahme von Angestellten

in den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst

In Laufbahnen des mittleren nichttechnischen und des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern können Angestellte in entsprechender Anwendung der §§ 41, 45 und 48 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

45. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherrn bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen war; sie gilt ferner insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat.“

- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer unter den Voraussetzungen der §§ 27 a bis 27 g, 34 a, 47, 47 a, 48 a, 51 a bis 51 c, 62 a, 62 c die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung erworben hat, besitzt die Befähigung für die Laufbahn bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung. Die auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbene Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung soll als Befähigung für eine im wesentlichen übereinstimmend geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

46. § 55 wird gestrichen.

47. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 h Nr. 2, § 31 Nr. 2, § 34 c Nr. 2, § 35 Abs. 3 Nr. 2, § 39 b 2 Nr. 2, § 39 c 2 Abs. 2 Satz 1, § 39 d 2 Abs. 1 Nr. 2, § 39 e 2 Abs. 1 Nr. 2, § 39 f 2 Abs. 1 Nr. 2, § 39 g 2 Abs. 1 Nr. 2, § 39 h 2 Abs. 1 Nr. 2, § 39 i 2 Abs. 1 und 2, § 39 k 2 Abs. 1 Nr. 2, § 39 l 2 Abs. 1 Nr. 2, § 62 a Nr. 4, § 62 c Nr. 4.“

- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 27 i Satz 1 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 34 d Satz 1 und 3, § 36 Abs. 1 und Absatz 2 Halbsatz 2, § 39 b 3 Abs. 1 Satz 1, § 39 c 2 Abs. 2 Satz 2, § 39 d 2 Abs. 2, § 39 e 2 Abs. 2, § 39 f 2 Abs. 2, § 39 g 2 Abs. 2, § 39 h 2 Abs. 2, § 39 i 3, § 39 k 2 Abs. 2, § 39 l 2 Abs. 2.“

- c) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; die Worte „§ 8 Abs. 1“ werden durch die Worte „§ 8“ ersetzt.

- d) Absatz 1 Nr. 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 9 Abs. 2.“

- e) Absatz 1 Nr. 6 wird Nummer 5. Es werden die Worte „für Beförderungen oder für den Aufstieg“ gestrichen und die Worte „und § 34 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 3 Nr. 2, § 39 a 4, § 39 c 3 Abs. 2 Nr. 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, § 51 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 3, § 51 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 3 und § 51 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

- f) Absatz 1 Nummer 7 wird Nummer 6.

- g) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Von dem Mindestalter nach § 39 b 4 Nr. 1 können bis zum 31. Dezember 1968 Ausnahmen zugelassen werden.“

- h) In Absatz 2 werden die Worte „vor Erreichen der Altersgrenze (Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Worte „vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Absatz 1 Nr. 4)“ und der Klammerzusatz „(Abs. 1 Nr. 7)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Nr. 6)“ ersetzt.
- i) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über Ausnahmen von § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 2 entscheidet der Landespersonalausschuß, für die in § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten die Landesregierung.“
- j) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Sparkassen der Regierungspräsident.“
- k) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen“ ersetzt.
48. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „in den Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen, des mittleren oder des gehobenen Dienstes hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.“
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei politischen Häftlingen, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 583) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
49. In § 58 Abs. 2 werden die Worte „während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1966“ ersetzt.

50. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Übergangsregelung für die Probezeit

- (1) Die Probezeit kann um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Beginn der Probezeit infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat.
- (3) Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.“

51. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 583) bis zu zwei Jahren angerechnet werden, Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum

8. Mai 1945 jedoch nur insoweit, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 3), werden Zeiten angerechnet, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 des Besoldungsgesetzes als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts gelten. In Fällen des § 31 a Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.“

52. In Abschnitt IX erhält Unterabschnitt 2 folgende Fassung:

„2. Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen und Richter

§ 60 a

Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten

(1) Auf den Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten findet § 10 Anwendung, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erwerben die Befähigung für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit, die mindestens zwei Drittel des für die neue Laufbahn jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beträgt; Polizeivollzugsbeamte, die die I. Fachprüfung nicht abgelegt haben, haben nach Ableistung der Unterweisungszeit eine Ergänzungsprüfung abzulegen. § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes gilt Absatz 2 entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die neue Laufbahn verlangen.

(4) Die Befähigung für Laufbahnen, für die die Befähigung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erworben werden kann, wird durch Ableistung des für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Ist für die neue Laufbahn neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder andere Fachbildung erforderlich, so ist sie vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Rechtsvorschriften, nach denen auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

§ 60 b

Richter

Diese Verordnung gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 61

Übergangsregelung für die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

Die in den §§ 45, 47 bis 48 a, 53 a bestimmte Höchstaltersgrenze kann zur Vermeidung von Härten mit Zustimmung der nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 1966 überschritten werden.

§ 62

Übergangsregelung für Beamte im Vollstreckungs- dienst (Vollziehungsdienst)

Auf Beamte, die am 1. Juli 1958 im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) tätig waren und das 45. Lebensjahr vollendet hatten, findet § 46 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 62 a

Maschinenmeister
an Hochschulen und Ingenieurschulen

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. die Gesellenprüfung in einem der Laufbahn entsprechenden Beruf bestanden hat,
3. nach Bestehen der Gesellenprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 62 b

Übergangsregelung für den Aufstieg
in den gehobenen Dienst

(1) Auf die Mindestdienstzeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 können bis zum 31. Dezember 1966 im Angestelltenverhältnis geleistete Dienstzeiten, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 45 Nr. 2) getreten oder auf die Probezeit (§ 45 Abs. 2) angerechnet worden sind, bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, die bis zum 1. Juli 1958 die Einheitslaufbahn oder keine besondere Laufbahnregelung hatten, können Beamten des mittleren Dienstes, die bis zum 31. März 1965 ernannt worden sind und bis zu diesem Zeitpunkt die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben, abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung verleihen, wenn eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von mindestens einem Jahr abgeleistet worden ist.

(3) Angestellte, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen und bis zum 30. Juni 1963 die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) bestanden haben, bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr unmittelbar in den gehobenen Dienst übernommen werden konnten, können in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Dienst übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 45 Nr. 4 erfüllen. Für den Aufstieg gilt Absatz 2.

§ 62 c

Übergangsregelung für die Laufbahn
des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen
Bibliotheken

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. bis zum 31. März 1968 nach einer Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-

Westfalen oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Bibliotheks- oder Büchererschule die Diplomprüfung bestanden hat,

3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 62 d

Technische Lehrer an Fachschulen
und Höheren Fachschulen

Auf Technische Lehrer an Fachschulen und Höheren Fachschulen findet Abschnitt III insoweit Anwendung, als die in § 39 g 1 vorgeschriebene Ausbildung nicht möglich oder nicht üblich ist."

53. § 63 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie sind bis zum 31. Dezember 1965 neu zu fassen."

Artikel II

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 19. März 1963 (GV. NW. S. 146) und des Artikels I dieser Verordnung in neuer Fassung und unter neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und der Verordnung eine Inhaltsübersicht voranzustellen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 46 mit Wirkung vom 1. Juli 1958
2. Artikel II am Tage der Verkündung.

Düsseldorf, den 16. Juni 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

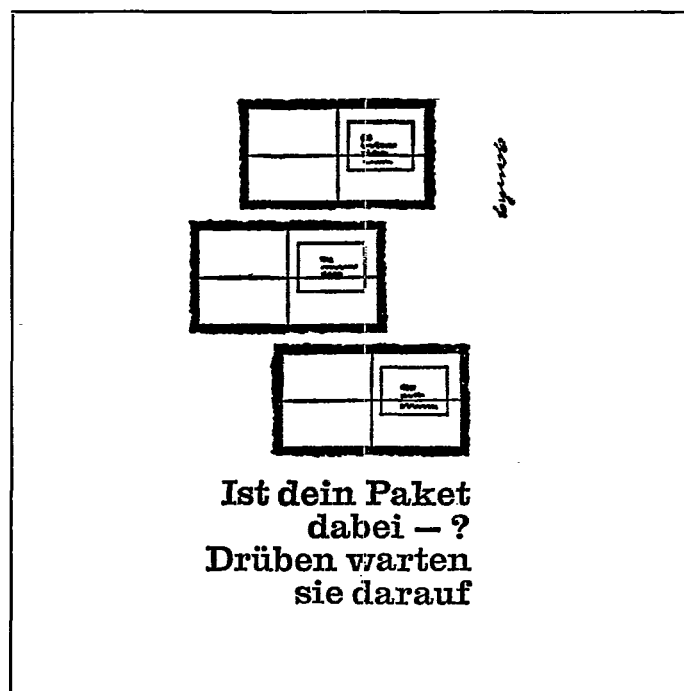
Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1964 S. 189.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.